

- 1 Allgemeines – Angebot – Vertragsabschluss**
- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausdrücklich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestimmungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden im Voraus ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von forteq schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Die Angebote von forteq sind, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, freibleibend; Muster und Proben sind unverbindliche Rahmenangaben.
- 1.3 Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von forteq oder durch Lieferung verbindlich.
- 1.4 Die anwendungstechnische Beratung von forteq in Wort und Schrift ist unverbindlich, soweit entsprechende Leistungen dem Kunden nicht ausdrücklich als Entwicklungs-Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies befreit aber den Kunden - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.6 Der Besteller darf seine Vertragsrechte nicht ohne schriftliche Zustimmung von forteq auf Dritte übertragen.
- 2 Umfang der Lieferung – Pläne – Technische Unterlagen – Angaben**
- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen von forteq sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich allfälliger Beilagen in der Offerte von forteq, soweit darauf in der Auftragsbestätigung verwiesen wird, sowie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abschliessend aufgeführt. Änderungen im Leistungsumfang müssen durch forteq schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Teillieferungen sind zulässig. Eine mengenmässige Über- und Unterbelieferung von bis zu 10% steht forteq frei und ist bei der Fakturierung entsprechend zu berücksichtigen.
- 2.3 Abbildungen, Gewichts- und Massangaben in Listen, technische Lieferbedingungen, Werksnormen, Angebote und Auftragsbestellungen von forteq sind nur annähernd massgebend; Abweichungen von Mass, Gewicht, Stückzahl und Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen oder nach den entsprechenden Normen zulässig. Eine Gewähr für die Einhaltung wird nicht übernommen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Vertragsbestandteil gemäss Ziffer 2.1 bezeichnet ist. Handelsübliche Abweichungen im Ausfall und in der Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen der Lieferung.
- 2.4 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Unterlagen (z.B. Entwürfen, Berechnungen, Plänen, Dokumentationen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software etc.) vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt die Rechte an den empfangenen Unterlagen und am empfangenen Know-How; sie verpflichtet sich, Unterlagen und Know-How wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, weder an Dritte weiterzugeben oder zu kopieren noch ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem ihr die Unterlagen und das Know-How übergeben worden sind. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung und für Gebrauchsmustereintragen bleiben vorbehalten. Die empfangende Partei verpflichtet sich, der übergebenden Partei auf deren erstes Verlangen die Unterlagen vollständig und unkopiert herauszugeben, soweit ein Rückbehalt von Kopien aus rechtlichen Gründen nicht notwendig ist.
- 3 Vorschriften im Bestimmungsort**
- 3.1 Der Besteller hat forteq auf alle Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 3.2 Soweit solche Vorschriften am Bestimmungsort über die entsprechenden schweizerischen Vorschriften hinausgehen oder von diesen abweichen, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten.
- 4 Preise - Zahlungs- und Lieferbedingungen - Qualitätsprüfung**
- 4.1 Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders ausdrücklich vereinbart, netto ab Werk oder Lager in frei verfügbaren Schweizer Franken zuzüglich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie der am Lieferort gültigen Mehrwertsteuer und ohne irgendwelche Abzüge oder Spesen im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkasso, Einlösung von Dokumenten etc., die zu Lasten des Bestellers gehen. Allfällige Nebenkosten wie Verpackungs-, Versicherungs-, Transportkosten, Zölle etc., hat der Besteller gegen entsprechenden Nachweis forteq zurückzuerstatten, falls forteq hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 4.2 Die Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, freibleibend und beruhen auf aktuellen Kostenfaktoren. Falls bis zum Lieferort Änderungen der Kostenfaktoren eintreten, z.B. durch Rohmaterialpreiserhöhungen oder bei Währungsschwankungen von > 5%, bei Sukzessivlieferverträgen, bei tieferen Jahresmengen oder bei Unterschreitung der Mindestbestellmenge pro Los, bei kürzerer Projektdauer und bei jeder nachträglichen Veränderung der Spezifikationen etc., behält sich forteq eine entsprechende Anpassung der Preise ausdrücklich vor.
- 4.3 Mangels anderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von forteq zu leisten, und zwar:
- bei Werkzeugen
 - 50% Anzahlung unmittelbar nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - 30% spätestens 10 Tage nach Erhalt des Erstmusterprüfberichtes
 - der Restbetrag anschliessend innerhalb 30 Tage nach Teillieferung, aber spätestens 60 Tage nach Lieferung
 - bei Sukzessivlieferverträgen innerhalb 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft.
 - bei Entwicklungs-Leistungen: gegen Vorauszahlung oder monatliche Rechnungsstellung.
- 4.4 Erfüllungsort für Zahlungen ist Nidau (Schweiz).
- 4.5 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Versand, Transport, Ablieferung, Inbetriebsetzung oder Abnahme des Liefergegenstandes oder die Erbringung und Abnahme anderer vertraglicher Leistungen durch forteq aus Gründen, die forteq nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile der Lieferungen und Leistungen fehlen.
- 4.6 Bei Teillieferungen werden entsprechend der gemeldeten Versandbereitschaft Teilzahlungen fällig.
- 4.7 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, hat er Verzugszinsen in der Höhe banküblicher Kreditzinsen, wenigstens jedoch 5% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu entrichten. forteq ist ferner bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungsdatum auch ohne Mahnung automatisch ein.
- 4.8 Zahlungsverzug in einem Fall oder das Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, bewirkt die Fälligkeit aller noch laufenden Rechnungen und deren Eintragbarkeit. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung allfälliger von forteq bestrittener Gegenansprüche, insbesondere von Garantieansprüchen des Bestellers sind ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung von Retentionsrechten an oder im Zusammenhang mit der Lieferung. Ausserdem ist forteq berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, kann forteq am Vertrag festhalten oder zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen.
- 4.9 Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Besteller zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.
- 4.10 Bei Fehlen besonderer Instruktionen des Bestellers besorgt forteq die Verpackung und die Abfertigung der Sendung nach bestem Wissen und Ermessen, jedoch ohne irgendwelche Verantwortlichkeit. Bei Fehlen besonderer Instruktionen schliesst forteq auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung ab, welche die üblichen Risiken deckt.
- 4.11 forteq überprüft die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen in gängiger Prozedur und mit den bei forteq vorhandenen Einrichtungen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, z.B. der Einsatz von projekt- oder kundenspezifischen Einrichtungen.
- 5 Eigentumsvorbehalt**
- forteq behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. forteq ist im Namen und Auftrag des Bestellers zum Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister und zur Leistung der erforderlichen Unterschriften berechtigt. Der Besteller bevollmächtigt hiemit forteq, in seinem Namen und Auftrag sämtliche andere am Ort der gelegenen Sache zur Begründung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Formalitäten zu erledigen.
- 6 Gefahrenübergang – Versicherung – Annahme**
- 6.1 Die Gefahr geht über, sobald der Liefergegenstand oder Teile davon zum Versand bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 6.2 Nimmt der Besteller die Lieferungen und Leistungen nicht unverzüglich nach erfolgter Meldung der Versandbereitschaft ab, so kann die Ware nach Wahl von forteq auf Rechnung und Gefahr des Bestellers von forteq versichert und gelagert oder geliefert werden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Ware jedoch als geliefert und kann verrechnet werden.
- 6.3 Angeliessene Gegenstände sind vom Besteller unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen. Beanstandungen wegen unvollständiger, mangelhafter oder falscher Lieferung müssen unverzüglich und forteq gegenüber spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen, andernfalls die Lieferungen als genehmigt gelten. Entwicklungs-Leistungen sind während der Erfüllung und nach Ablieferung der Arbeitsleistung, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen und forteq allfällige Mängel mitzuteilen, andernfalls die Arbeitsleistung als genehmigt gilt.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich bei Sukzessivlieferungsverträgen zu regelmässigen Abnahmen, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7 Lieferfrist - vom Besteller zu erfüllende Vertragspflichten**
- 7.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z.B. Zeichnungen etc.), technischen Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben (u.a. Muster/Prototypen) sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- 7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Meldung der Versandbereitschaft erfolgt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Werkzeugen die Fertigstellung an den Besteller gemeldet worden ist.
- 7.3 Sofern der Besteller während der Herstellung der Lieferungen und Leistungen von ihm beizustellende Elemente (Probeteile, Material etc.), Prozess-Einrichtungen, Unterlagen etc. nicht rechtzeitig in der erforderlichen Qualität oder Quantität beibringt, kann forteq die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung stellen; bei nicht-termingerechter Beistellung ist der Liefertermin zwischen dem Besteller und forteq einvernehmlich festzulegen.
- 7.4 Sofern forteq ihre vertraglichen Pflichten nicht fristgerecht erfüllen kann aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht von forteq zu vertreten sind (wie z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Regierungsmassnahmen, Verkehrszusammenbrüche, Ausfall von Vorlieferanten usw.), gilt die entsprechende Vertragspflicht als bis zum Wegfall des Hindernisses ausgesetzt, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Diese Umstände sind auch dann forteq nicht zu zuschreiben, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 7.5 Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages. Wird die Verspätung durch forteq verschuldet, so ist der Besteller ausschliesslich berechtigt, auf den verspäteten Teilen der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche oder von Folgeschäden für jede volle Woche der Verzögerung 0,25%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäss geliefert wurde. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. forteq ist bereit, bei Sukzessivlieferverträgen auf Wunsch und auf Kosten des Kunden ein Pufferlager zu führen.
- 7.6 Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf Gründe zurückzuführen sind, die forteq zu vertreten hat, ist forteq zur Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten des Bestellers berechtigt und/oder kann die ihr durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten (z.B. in Zusammenhang mit der Umdisposition, Überstunden etc.) sowie einen allfälligen weiteren Schaden dem Besteller in Rechnung stellen.
- 7.7 Die Einhaltung der Lieferfrist durch forteq setzt die vollständige Einhaltung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 8 Gewährleistung - Haftung für Mängel**
- 8.1 forteq verpflichtet sich, diejenigen Teile ihrer Lieferung nach Wahl von forteq unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrenübergang (siehe Ziff. 6.1) infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von forteq. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur, Abnahme oder höchstens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und Leistungen. In Abweichung obiger Regelung beschränkt sich bei Werkzeugen die Garantie auf die in der Offerte oder Auftragsbestätigung von forteq angegebene Anzahl Schuss.
- 8.2 Eine besondere Zweckgebung oder die Zusage einer bestimmten Leistungsfähigkeit besteht nur, sofern vertraglich und ausdrücklich und direkt eine solche zugesichert wurde. Eine solche Zusage setzt voraus, dass die Lieferungen und Leistungen zweckentsprechend eingesetzt und sämtliche vertraglich vereinbarten Funktionsparameter eingehalten wurden. Mit der erfolgreichen Freigabe von Mustern/Prototypen gilt der Nachweis der besonderen Zweckgebung und die Zusage einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen als definitiv erbracht bzw. erfüllt. Sind die zugesicherten Eigenschaften bei der Endabnahme der Lieferungen und Leistungen nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist durch forteq. Hierzu hat der Besteller forteq die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.
- 8.3 Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung von forteq auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegenüber den entsprechenden Lieferanten.
- 8.4 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet forteq nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Mängel von gesondert in Rechnung gestellten Entwicklungs-Leistungen, soweit sie von forteq zu verantworten sind, werden von forteq unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers kostenlos behoben.
- 8.5 Der Besteller garantiert vollumfänglich, dass die Herstellung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und verpflichtet sich, forteq von allen hierbei entstehenden Verletzungs- und Schadenersatzansprüchen vollständig freizustellen und die forteq in Zusammenhang mit der Abwehr entsprechender Ansprüche entstandenen Kosten vollumfänglich zu übernehmen.
- 8.6 Eine Garantie für Farbbeständigkeit kann bei Artikeln aus polymeren Werkstoffen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht übernommen werden.
- 8.7 Eine Haftung für Mangelgeschäden und Vermögensschäden jeder Art - z.B. für Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, für Nichterfüllung oder positive Vertragsverletzung oder regressweise geltend gemachte Schadenersatzforderungen - sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden wird ausdrücklich wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von forteq, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 8.8 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und mangelhafter Beratung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den im Abschnitt 8 ausdrücklich genannten, in jedem Falle höchstens beschränkt auf den Wert der mangelhaften Teile der Lieferungen, wobei zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.
- 9 Formen und Werkzeuge**
- 9.1 Wenn forteq im Auftrag des Kunden Modelle, Formen, Werkzeuge und andere Formeinrichtungen anfertigt oder beschafft, stellt forteq hierfür einen Teil der Kosten gesondert in Rechnung. Da die verrechneten anteiligen Kosten nur einen Teil der effektiven Kosten für Entwurf, Bau, Einfahren sowie für das Know-How decken, bleiben die Modelle und Formen sowie Werkzeuge einschliesslich Zubehör - vorbehaltlich der Übernahme der restlichen Kosten durch den Kunden - Eigentum von forteq.
- 9.2 forteq ist verpflichtet, die Werkzeuge mindestens während einer Frist von 5 Jahren aufzubewahren, wobei die Frist bei Auslieferung der letzten daraus gefertigten Artikel zu laufen beginnt.
- 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 10.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht; ergänzend gelten die Intercomers 2010.
- 10.2 **Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten; forteq ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.**